

Der Übernahme von Zunftämtern durfte sich der einzelne nur aus gewissen, in den Statuten genau angegebenen Gründen entziehen. Bestimmte Vorschriften regelten das Betragen bei Versammlungen oder in Zunftlokalen, sowie das Verhalten der Genossen gegen einander. Alles Fluchen und Schimpfen, Schreien und Raufen bei den Morgenprüfungen und auf den Trinkstuben war streng verpönt; bei manchen Zünften wurde ausdrücklich angeordnet, daß zu den Gebeten jeder in seiner besten Kleidung zu erscheinen habe.¹⁾

Innerhalb der gewerberechtlichen Vorschriften, welche seit dem 14. Jahrhundert weiter ausgebildet wurden, lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die einen regeln die Beziehungen der Zünfte zu den Konsumenten und zu etwaigen Konkurrenten, die anderen die gewerblichen Beziehungen der einzelnen Zunftmitglieder zu einander.²⁾ Zu den Bestimmungen der ersten Gruppe gehören zunächst diejenigen, welche dem Handwerker die Verwendung nur guter Rohmaterialien gestatten und von der Arbeit fordern, daß sie gewissen Ansprüchen genüge oder in einer genau vorgeschriebenen Weise hergestellt sei. Ergänzt wurden diese Bestimmungen, welche die Güte des Rohmaterials und der Arbeit zu sichern suchten, durch genaue Vorschriften über den Preis der fertigen Waren oder über die Höhe des Produzentengewinns.³⁾ Die möglichste Einschränkung der fremden Konkurrenz hatte in erster Linie den Vorteil der zünftigen Handwerker im Auge. Die von auswärts eingebrachte Ware wurde auf ihren Wert geprüft; da die Prüfung aber überall in den Händen eines Ausschusses der betreffenden Zunft lag, so war der Chitane Thor und Thor geöffnet. Am Orte selbst wurde unzüchtigen Handwerkern die Ausübung des Handwerks entweder gänzlich unterzagt, oder sie wurden doch allerhand Einschränkungen, z. B. in Bezug auf den Einkauf von Rohmaterial und auf den Verkauf der Waren unterworfen. Die Bestimmungen der zweiten Gruppe wollten innerhalb der Zünfte auf künstliche Weise eine gewisse Gleichheit aufrecht erhalten. Kein Zunftgenosse sollte in dem andern den Konkurrenten sehen, den er überflügeln müsse, um zu größerem Wohlstande zu gelangen, sondern den Freund und Bruder, der den gleichen Anspruch auf sichern Erwerb und nährenden Verdienst habe. Aus diesem Grunde wurde verboten, einem Innungsgenossen — etwa durch das Versprechen höheren Lohnes⁴⁾ — Gehilfen abwendig zu machen oder entlaufenen Gesellen Arbeit zu geben, ehe sie sich mit ihrem Meister gütlich vertragen hätten. Ebenso wenig war es gestattet, durch reichlichere Auslagen von Waren im Fenster oder gar auf der Straße die Kundschaft anzulocken. Selbst die Übernahme einer von einem andern Meister begonnenen Arbeit war nur bei erwiesener Saumseligkeit desselben erlaubt,⁵⁾ die Ausführung eines neuen Auftrags aber verboten, solange der Auftraggeber eine früher gelieferte Arbeit dem betreffenden Zunftmeister noch nicht bezahlt hatte. Noch mehr wurde das Vorwärtstreben des einzelnen gehemmt durch die direkten Einschränkungen des Gewerbebetriebes, die sich jeder Zunftmeister im Interesse der Genossen auferlegen lassen mußte. So wurde genau vorgeschrieben, wieviel Lehrlinge und Gesellen jeder beschäftigen, wieviel Stunden täglich und an welchen Tagen er arbeiten dürfe; so wurde der Geschäftsbetrieb oder der

1) Neuburg 73. 2) Neuburg 93 flg. 3) Neuburg 105 flg. 4) Bgl. darüber Neuburg 130 flg. 5) Neuburg 134.